Landkreis Uckermark

Zuständiges Dezernat/Amt:	Dezernat II / Jugendamt	

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-	Abweichender Beschluss
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig	vorschlag	(s. beiliegen- des Formblatt
Jugendhilfeausschuss	24.02.2022						
Ausschuss für Finanzen	01.03.2022						
und Rechnungsprüfung							
Kreisausschuss	08.03.2022						
Kreistag Uckermark	16.03.2022			·			

Inhalt:

Jugendförderplan 2022 – 2025 des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kost	ten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
	585.595 €	36210.733185 36310.533163 36310.733163 36210.533162 36210.733162 36210.533185	2022	Mittel stehen zur Verfü- gung
		36210.733185 36310.533185 36310.733185		
	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
	Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			
	€			

Be	sch	luss	vors	schl	lag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan für den Zeitraum 2022 bis 2025.

gez. Karina Dörk	gez. Henryk Wichmann
Landrätin	Dezernent

Seite 1 von 2 BV/009/2022

Begründung:

Entsprechend § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) hat der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan zu erstellen.

In dem Jugendförderplan sollen für die vg. Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 24 Abs. 3 AGKJHG) berücksichtigt worden, die bis zum 31.12.2021 der Verwaltung mitgeteilt wurden.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltssatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine "freiwillige" Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die geplanten Aufwendungen für die Jahre 2023 bis 2025 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluss zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluss des Kreistages Drucksachen-Nr.: BV/071/2018 außer Kraft gesetzt.

Anlagenverzeichnis:

Jugendförderplan 2022-2025

Seite 2 von 2 BV/009/2022